CARPENTER ENGINEERED FOAM SWITZERLAND AG

VERKAUFSBEDINGUNGEN

Der Käufer wird insbesondere auf die Bestimmungen von Bedingung 8(5) und Bedingung 16 aufmerksam gemacht, in denen die Einzelheiten der Haftungsbeschränkung der Gesellschaft dargelegt sind.

I. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In diesen Bedingungen (sofern der Kontext nichts anderes erfordert):

- (I) bedeutet die "Gesellschaft" Carpenter Engineered Foam Switzerland AG sowie (wo es der Kontext erlaubt) ihre Rechtsnachfolger und alle Subunternehmer;
- (2) bedeutet "Waren" die gemäss dem Vertrag zu liefernden Waren (oder jede Teilmenge oder jeder Teil davon);
- (3) ist der "Käufer" die Person, Firma oder Gesellschaft, mit der der Vertrag geschlossen wird;
- (4) bedeutet "Betriebsstätte der Gesellschaft" die im Angebot der Gesellschaft oder in einem anderen Vertragsdokument in Bezug auf die Waren genannte Betriebsstätte oder, mangels einer solchen Nennung, die Betriebsstätte der Gesellschaft, von der aus die Waren versandt worden sind;
- (5) Ist der "Vertrag" der Vertrag zwischen dem Käufer und der Gesellschaft, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf eine Bestellung, für den Verkauf und Kauf der Waren;
- (6) bezeichnet "Höhere Gewalt" jeden Umstand oder jedes Ereignis, das ausserhalb der zumutbaren Kontrolle einer Partei (und/oder eines ihrer Subunternehmer, Drittdienstleister und/oder Lieferanten) liegt, unabhängig davon, ob es zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns besteht oder nicht und ob es vorhersehbar ist oder nicht, einschliesslich höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr, Terrorismus, Explosion, Krankheit, Seuche, Pandemie oder Epidemie, abnormaler, extremer oder ungewöhnlicher Wetterbedingungen, Verlust oder Rationierung von Versorgungsleistungen, allgemeiner Marktknappheit oder Nichtverfügbarkeit relevanter Waren oder Dienstleistungen, Feuer, Überschwemmung, Streik, Aussperrung oder Arbeitskampf und/oder Massnahmen von Regierungs- oder Regulierungsbehörden.
- (7) Wörter im Singular schliessen den Plural ein und umgekehrt, Verweise auf ein Geschlecht schliessen die anderen ein, Verweise auf juristische Personen schliessen natürliche Personen ein und umgekehrt;
- (8) Die Überschriften in diesen Bedingungen dienen lediglich der Orientierung und haben keinen Einfluss auf deren Aufbau.

2. ALLGEMEIN

- (I) Diese Bedingungen gelten für den Vertrag unter Ausschluss aller anderen Bedingungen, die in einer Bestellung, einem Brief, einem Vertragsformular oder einer anderen Mitteilung des Käufers an die Gesellschaft enthalten sind oder auf die darin Bezug genommen wird. Die Bestimmungen dieser Bedingungen haben Vorrang, es sei denn, sie werden ausdrücklich schriftlich abgeändert und von einem Zeichnungsberechtigten für die Gesellschaft unterzeichnet. Mit der Aufgabe einer Bestellung bestätigt der Käufer, dass er diese Bedingungen akzeptiert.
- (2) Jedes Zugeständnis oder jeder Spielraum, den die Gesellschaft dem Käufer einräumt, berührt nicht die strikten Rechte der Gesellschaft aus dem Vertrag.
- (3) Sollte im Einzelfall eine dieser Bedingungen unwirksam sein oder sich als unwirksam erweisen oder nicht auf den Vertrag anwendbar sein, so bleiben die übrigen Bedingungen in vollem Umfang wirksam und gültig.

3. BESTELLUNGEN

Ungeachtet der Tatsache, dass die Gesellschaft ein detailliertes Angebot abgegeben hat, ist eine Bestellung für die Gesellschaft erst dann verbindlich, wenn sie dem Käufer eine Auftragsbestätigung erteilt hat.

4. PREISE

Es sei denn, die Gesellschaft hat schriftlich etwas anderem zugestimmt:

- (1) ist der für die Waren zu zahlende Preis der beiderseitig vereinbarte Preis, der von den Parteien schriftlich, auch per E-Mail, bestätigt wurde. Liegt keine schriftliche Preisbestätigung vor, ist der tatsächliche Preis für die Waren der in der Rechnung zum Zeitpunkt des Versands ausgewiesene Preis. Dies gilt auch für Waren, die in Teilmengen geliefert werden.
- (2) können die Preise der Gesellschaft angepasst werden, um Kostenschwankungen der Gesellschaft zu berücksichtigen, die (a) auf Faktoren zurückzuführen sind, die sich der Kontrolle der Gesellschaft entziehen, einschliesslich (aber nicht beschränkt auf) Lohnschwankungen, Materialkosten, Wechselkursschwankungen, Änderungen von Zöllen oder Steuern und anderen Kosten seit dem Datum des Angebots der Gesellschaft oder (falls kein Angebot abgegeben wurde) der Bestellung des Käufers (b) auf eine Aufforderung des Käufers, das Lieferdatum/die Lieferdaten, die Mengen oder die Arten der bestellten Waren zu ändern; oder (c) jede Verzögerung, die durch Anweisungen des Käufers oder das Versäumnis des Käufers, der Gesellschaft angemessene oder genaue Informationen oder Anweisungen zu geben, verursacht wird. Die Gesellschaft behält sich dementsprechend das Recht vor, den Rechnungspreis um den Betrag einer Erhöhung oder Senkung solcher Kosten nach der Angabe des Preises im Angebot zu berichtigen, und die so berichtigte Rechnung ist zahlbar, als ob der darin angegebene Preis der ursprüngliche Vertragspreis wäre.

(3) verstehen sich alle Preise ohne Mehrwertsteuer, die von der Gesellschaft in Rechnung gestellt wird und vom Käufer zum entsprechenden Satz zu zahlen ist.

5. ZUSÄTZLICHE KOSTEN

Der Käufer hat die Gesellschaft für alle Verluste, Kosten oder Ausgaben schadlos zu halten, die der Gesellschaft direkt oder indirekt durch die Anweisungen des Käufers oder das Fehlen von Anweisungen oder durch ein Versäumnis oder eine Verzögerung bei der Ausführung oder durch eine andere Handlung, Fahrlässigkeit oder sonstiger Nichterfüllung seitens des Käufers, seiner Hilfspersonen, Vertreter oder Angestellten entstehen.

6. GEISTIGES EIGENTUM

Der Käufer hat die Gesellschaft für alle Kosten, Ansprüche, Verluste, Ausgaben und Schäden schadlos zu halten, die der Gesellschaft aufgrund von Verletzungen oder angeblichen Verletzungen von Patenten, Marken, Urheberrechten, Geschäftsgeheimnissen, Designrechten oder anderen Immaterialgüterrechten entstehen, die durch den Import, die Herstellung oder den Verkauf der Waren verursacht werden, wenn diese nach den Spezifikationen oder besonderen Anforderungen des Käufers hergestellt wurden, oder für die die Gesellschaft möglicherweise haftbar ist, weil sie aus derartigen Verletzungen oder angeblichen Verletzungen resultieren. Alle Immaterialgüterrechte an, aus oder in Verbindung mit den Waren, sind Eigentum der Gesellschaft. Die Gesellschaft behält sich alle Immaterialgüterrechte an den Waren vor, die an den Käufer geliefert werden.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Der Käufer ist verpflichtet, die Waren gemäss den zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Zahlungsbedingungen zu bezahlen, oder, mangels einer solchen Vereinbarung, innerhalb von dreissig (30) Tagen ab Rechnungsdatum, wobei die Zahlung in jedem Fall sofort fällig wird, wenn eines der in Bedingung 15 genannten Ereignisse eintritt.
- (2) Werden die Waren in Teilmengen geliefert, ist die Gesellschaft berechtigt, jede Teilmenge nach erfolgter Lieferung in Rechnung zu stellen, und die Zahlung ist für jede Teilmenge fällig, deren Lieferung erfolgt ist, ungeachtet der Nichtlieferung anderer Teilmengen oder einer anderen Nicht- oder Schlechterfüllung durch die Gesellschaft.
- (3) Ist nach den Vertragsbedingungen der Preis in Raten zu zahlen oder hat der Käufer vereinbart, bestimmte Warenmengen zu bestimmten Zeitpunkten abzunehmen, so führt ein Verzug des Käufers mit der Zahlung einer fälligen Rate oder die Nicht-Erteilung von Lieferanweisungen in Bezug auf eine ausstehende Warenmenge zur sofortigen Fälligkeit des gesamten Restpreises.
- (4) Der Preis für die Waren ist gemäss den Bedingungen des Vertrags in voller Höhe an die Gesellschaft zu zahlen, und der Käufer ist nicht berechtigt, die Verrechnung, ein Vorrecht oder ein anderes ähnliches Recht oder eine Forderung geltend zu machen.
- (5) Der Zeitpunkt der Zahlung ist von wesentlicher Bedeutung für den Vertrag.
- (6) Unbeschadet ihrer sonstigen Rechte ist die Gesellschaft (sowohl vor als auch nach einem Urteil) berechtigt: (a) gesetzliche Zinsen auf überfällige Zahlungen des Warenpreises oder von Ratenzahlungen zu erheben; und (b) weitere Lieferungen im Rahmen irgendwelcher Bestellungen auszusetzen, wenn die Zahlung des Käufers überfällig ist.

8. LIEFERUNG

- (1) Alle für die Lieferung der Waren angegebenen Zeiten, Daten oder Fristen werden nach bestem Wissen und Gewissen angegeben, jedoch ohne jegliche Verantwortung seitens der Gesellschaft.
- (2) Der Zeitpunkt der Lieferung ist nicht wesentlich für den Vertrag.
- (3) Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme der Bestellung des Käufers durch die Gesellschaft oder mit dem Erhalt aller Informationen, die die Gesellschaft benötigt, um die Waren herzustellen oder ihre Herstellung zu veranlassen (je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist).
- (4) Werden die Waren einem Spediteur zur Beförderung an den Käufer übergeben, so gilt der Spediteur als Vertreter der Gesellschaft und nicht als Vertreter des Käufers.
- (5) Die Gesellschaft haftet nicht (weder aus Vertrag, aus Fahrlässigkeit noch anderweitig) für den Verlust oder die Beschädigung von Waren, die vor der Lieferung entstanden sind, oder für die Behauptung, dass ein gemäss dem Vertrag gelieferter Artikel mangelhaft ist oder anderweitig nicht dem Vertrag entspricht (sei es ein Mangel oder Verlust, eine Beschädigung oder Nichtübereinstimmung, die bei einer angemessenen Inspektion der Waren offensichtlich wäre) oder für Nichtlieferung, es sei denn, der Käufer teilt der Gesellschaft entsprechende Ansprüche schriftlich mit (und im Falle von Ansprüchen wegen Verlust, Beschädigung oder Nichtlieferung mit einer Kopie an den Spediteur, wenn nicht die eigenen Fahrzeuge der Gesellschaft für die Lieferung der Waren verwendet wurden):
 - wegen Verlust, Beschädigung, Mangel oder Nichtübereinstimmung mit dem Vertrag innerhalb von sieben Tagen nach der Lieferung; oder
 - wegen Nichtlieferung innerhalb von zehn Tagen ab dem Rechnungsdatum.

- (7) Im Falle einer berechtigten Reklamation wegen eines Mangels, Verlusts, einer Beschädigung oder einer Nichtübereinstimmung mit dem Vertrag oder einer Nichtlieferung verpflichtet sich die Gesellschaft, die betreffenden Gegenstände nach eigenem Ermessen auf eigene Kosten zu reparieren oder zu ersetzen, übernimmt jedoch keine weitere oder andere Haftung im Zusammenhang mit einer solchen Nichtlieferung, einem Verlust, einem Mangel, einer Beschädigung oder einer Nichtübereinstimmung mit dem Vertrag.
- (8) Unterlässt der Käufer die Mitteilung gemäss Bedingung 8(5), so gelten die gelieferten Artikel in jeder Hinsicht als vertragsgemäss, und unbeschadet einer früheren Annahme durch den Käufer ist dieser verpflichtet, sie entsprechend anzunehmen und zu bezahlen. Alle Ansprüche in Bezug auf Nichtlieferung, Verlust, Beschädigung, Mangel oder Nichtübereinstimmung mit dem Vertrag sind (vorbehaltlich der Bestimmungen in Bedingung 13 unten) danach vollständig ausgeschlossen.
- (9) Ist der Käufer aus irgendeinem Grund nicht in der Lage, die Lieferung der Waren zum Zeitpunkt der Fälligkeit und Lieferbereitschaft anzunehmen, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen und unbeschadet ihrer sonstigen Rechte die Waren für einen von der Gesellschaft festzulegenden Zeitraum auf Risiko des Käufers einlagern und alle angemessenen Massnahmen ergreifen, um sie auf Kosten des Käufers zu sichern und zu versichern, vorausgesetzt, der Käufer wird unverzüglich darüber informiert.
- (10) Die Gesellschaft hat das Recht, Teillieferungen in den Mengen und in den Zeitabständen vorzunehmen, die es selbst bestimmt. Jede ausdrückliche Bestimmung über Teillieferungen im Vertrag ergänzt dieses Recht und schränken es nicht ein.

9. RÜCKGABE

Gemäss dem Vertrag gelieferte Waren können ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Gesellschaft nicht zurückgegeben werden. Ordnungsgemäss genehmigte Rücksendungen sind auf Kosten des Käufers an die Betriebsstätte der Gesellschaft zu senden.

10. TRANSPORT

- (1) Sofern die Gesellschaft nicht schriftlich etwas anderem zugestimmt hat, werden die Waren ab der Betriebsstätte der Gesellschaft geliefert, und der Preis für die Waren versteht sich ausschliesslich Versicherung, Zoll, Abgaben, Verpackung und Transport zum Standort des Käufers.
- (2) Wünscht der Käufer eine andere Art der Lieferung als die von der Gesellschaft in Bedingung 10(1) oben gewählte, wird die Preisdifferenz dem Käufer in Rechnung gestellt.

II. EIGENTUMS- UND GEFAHRENÜBERGANG

- (I) Das Risiko geht mit der Lieferung der Ware auf den Käufer über, der allein für die Verwahrung und Instandhaltung der Ware verantwortlich ist. Sofern jedoch nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, bleiben die Waren Eigentum der Gesellschaft, bis alle Zahlungen, die der Käufer im Rahmen des Vertrags und anderer Verträge zwischen der Gesellschaft und dem Käufer sowie aus anderen Gründen zu leisten hat, vollständig und bedingungslos erfolgt sind. Solange das Eigentum der Gesellschaft besteht, hat der Käufer, als Verwahrer für die Gesellschaft, die Waren als Eigentum der Gesellschaft zu kennzeichnen und diese Waren von allen anderen Waren, die sich in seinem Besitz befinden, zu trennen.
- (2) Der Käufer darf die Waren nur im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit als Treuhänder für die Gesellschaft an seine Kunden weiterverkaufen. Im Falle eines Weiterverkaufs der Waren durch den Käufer hat die Gesellschaft einen Anspruch auf den Erlös aus dem Verkauf und aus jeder anderen Verfügung über die Waren. Dieser Erlös oder jede andere Forderung daraus wird an die Gesellschaft abgetreten und bis zu einer solchen Abtretung vom Käufer treuhänderisch auf einem gesonderten, gekennzeichneten Konto für die Gesellschaft verwahrt; dieser Erlös darf nicht mit anderen Geldern vermischt oder auf ein überzogenes Bankkonto eingezahlt werden und muss jederzeit als Geld der Gesellschaft gekennzeichnet sein.
- (3) Unbeschadet allfälliger Billigkeitsregeln bezüglich der Rückverfolgung ist die Gesellschaft im Falle der Nichtzahlung des Preises gemäss dem Vertrag befugt, die Waren weiterzuverkaufen, wobei diese Befugnis zusätzlich zu (und nicht als Ersatz für) jede andere Verkaufsbefugnis gilt, die sich kraft Gesetzes oder stillschweigend oder anderweitig ergibt, und zu diesem Zweck können die Gesellschaft und ihre Angestellten und Vertreter unverzüglich alle Räumlichkeiten oder Grundstücke betreten, die vom Käufer genutzt werden oder ihm gehören, um die Waren zu entfernen.
- (4) Bis zur Zahlung des vollen Kaufpreises für die Waren ist der Käufer verpflichtet, die Waren jederzeit umfassend gegen Verlust oder Beschädigung durch Unfall, Feuer, Diebstahl und andere Risiken zu versichern, die in der vom Käufer ausgeübten Art von Geschäft üblicherweise durch eine Versicherung abgedeckt sind, und zwar in einer Höhe, die mindestens dem jeweils noch ausstehenden Restbetrag des Preises für dieselben entspricht. Die Police muss einen Vermerk enthalten, in dem das Recht der Gesellschaft festgehalten wird.
- (5) Die Gesellschaft wird hiermit ermächtigt, alle Räumlichkeiten, die sich im Eigentum, Besitz oder unter der Kontrolle des Käufers befinden, jederzeit zu betreten, um die Waren wiederzuerlangen.

12. BEDINGUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN

(1) Alle Muster, Zeichnungen, Masse, Beschreibungen, Werbung, Fotografien, Kataloge, Websites oder Ähnliches, die von der Gesellschaft in Bezug auf Waren zur Verfügung gestellt werden, werden ausschliesslich zu dem Zweck erstellt und zur Verfügung gestellt, eine ungefähre Vorstellung von den beschriebenen Waren zu vermitteln, und solche Informationen und Gegenstände sind weder Teil eines Vertrages noch haben sie vertragliche Wirkung.

(2) Die Gesellschaft gewährleistet, dass alle von ihr gelieferten Waren frei von wesentlichen Material- und Verarbeitungsfehlern sind. Die Gesellschaft repariert oder ersetzt kostenlos alle Waren, die aufgrund von Material- oder Verarbeitungsfehlern nicht marktfähig sind. SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, TRETEN DIESE AUSDRÜCKLICHEN GEWÄHRLEISTUNGEN AN DIE STELLE ALLER ANDEREN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN, EINSCHLIESSLICH ALLER STILLSCHWEIGENDEN GARANTIEN DER MARKTFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK. DAS RECHT AUF REPARATUR ODER AUF ERSATZ IST DAS EINZIGE UND AUSSCHLIESSLICHE RECHT, DAS SICH AUS DEM VERKAUF DER PRODUKTE DER GESELLSCHAFT ERGIBT.

13. MANGELHAFTE WAREN

- (I) Jeder Anspruch aus mangelhafter Ware muss unverzüglich schriftlich innerhalb von sieben Tagen nach (i) Entdeckung des Mangels oder (ii) nachdem der Mangel vernünftigerweise hätte entdeckt werden müssen, geltend gemacht werden. Die Gesellschaft wird nach eigenem Ermessen entweder die Ware reparieren oder kostenlos Ersatz an den vom Käufer für die Originalware angegebenen Lieferort liefern, in jedem Fall vorausgesetzt, dass die ursprüngliche Ware angenommen und bezahlt wurde.
- (2) Im Falle von Waren, die nicht von der Gesellschaft hergestellt wurden, gibt die Gesellschaft, soweit möglich, alle Vorteile, die sich aus einer vom Lieferanten der Gesellschaft abgegebenen Gewährleistung ergeben, an den Käufer weiter, vorausgesetzt, die Waren wurden angenommen und bezahlt.
- (3) Die Gesellschaft haftet nicht für Mängel an den Waren, die auf Handlungen, Unterlassungen, Fahrlässigkeit oder Versäumnisse des Käufers, seiner Angestellten oder Vertreter zurückzuführen sind, insbesondere (aber unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden) für die Nichteinhaltung von Empfehlungen der Gesellschaft zur Lagerung und Handhabung der Waren durch den Käufer.
- (4) Sind die Waren in Teilmengen zu liefern, so ist ein Mangel an einer Teilmenge kein Grund für die Annullierung der restlichen Teilmengen, und der Käufer ist verpflichtet, die Lieferung anzunehmen.

14. SPEZIFIKATIONEN DES KÄUFERS

Die Gesellschaft haftet nicht für mangelhafte Arbeiten, die durch Ungenauigkeiten in Zeichnungen, Stücklisten, Spezifikationen oder anderen vom Käufer oder in seinem Namen gelieferten Informationen verursacht werden.

15. VERTRAGSVERLETZUNG ODER INSOLVENZ DES KÄUFERS

Verstösst der Käufer gegen eine seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag oder werden Pfändungen oder Zwangsvollstreckungen in das Eigentum oder Vermögen des Käufers vorgenommen oder bietet der Käufer einen Vergleich oder eine Vereinbarung mit seinen Gläubigern an oder nimmt er eine Konkurshandlung vor oder wird ein Konkursantrag gegen ihn gestellt oder (wenn der Käufer eine Gesellschaft ist) wird ein Beschluss oder Antrag auf Auflösung dieser Gesellschaft gefasst oder gestellt oder wird ein Konkursverwalter, Zwangsverwalter oder Verwalter des gesamten oder eines Teils des Unternehmens oder des Eigentums oder des Vermögens dieser Gesellschaft ernannt, so kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen und unbeschadet anderer Rechte und Ansprüche durch schriftliche Mitteilung an den Käufer (i) jeden Vertrag zwischen der Gesellschafft und dem Käufer ganz oder teilweise kündigen und/oder von einem solchen Vertrag zurücktreten und/oder (ii) (unbeschadet des Rechts der Gesellschaft, später (i) aus demselben Grund zu wählen, falls es dies beschliesst) die Lieferung weiterer Waren (je nach Fall) auszusetzen, bis jedes Versäumnis des Käufers behoben ist.

16. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- (1) Bezugnahmen auf die Haftung in dieser Bedingung 16 umfassen jede Art von Haftung, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag ergibt, einschliesslich der Haftung aus Vertrag, unerlaubter Handlung, aufgrund von falschen oder irreführenden Angaben oder anderweitig.
- (2) Der Vertrag schränkt keine Haftung ein, die rechtlich nicht begrenzt werden kann, einschliesslich der Haftung für: (a) Tod oder Körperverletzung, die durch Fahrlässigkeit der Gesellschaft verursacht wurden; oder (b) grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten der Gesellschaft.
- (3) Vorbehaltlich der Bedingung 16(2) übersteigt die gesamte Haftung der Gesellschaft gegenüber dem Käufer nicht den Preis der Waren.
- (4) Vorbehaltlich der Bedingung 16(2) sind die folgenden Arten von Schäden vollständig ausgeschlossen: (a) entgangener Gewinn; (b) Umsatz- oder Geschäftsverluste; (c) Verlust von Vereinbarungen oder Verträgen; (d) Verlust von erwarteten Einsparungen; (e) Nutzungsausfall oder Beschädigung von Software, Daten oder Informationen; (f) Verlust oder Beschädigung von Goodwill; und (g) indirekte oder Folgeschäden.

17. PRODUKTINTEGRITÄT

Der Käufer muss:

(1) seinen Kunden bzw. Endnutzern der Waren alle Informationen über die Sicherheit der Waren übermitteln, die die Gesellschaft von Zeit zu Zeit verlangt (und dafür sorgen, dass seine Kunden ihren Kunden bzw. Endnutzern der Waren diese Informationen übermitteln).

- (2) der Gesellschaft innerhalb von 72 Stunden nach Erhalt alle in seinem Besitz befindlichen Informationen in Bezug auf einen Mangel oder einen Fehler der Waren sowie alle Informationen in Bezug auf eine Anfrage, Beschwerde oder Untersuchung bezüglich der Waren zur Verfügung stellen.
- (3) ein Verzeichnis der Namen und Adressen aller Kunden bzw. Endverbraucher führen, an die er die Waren liefert (und seinerseits allen seinen Kunden dringend empfehlen, ein solches Verzeichnis zu führen). Der Käufer gewährt der Gesellschaft die von ihr gewünschte Unterstützung bei der Rückverfolgung der Waren, wenn dies nach Ansicht der Gesellschaft aus Sicherheitsgründen erforderlich oder wünschenswert ist.
- die Gesellschaft und (auf Verlangen der Gesellschaft) alle zuständigen Behörden in Bezug auf Benachrichtigungen, Marktrücknahmen, Produktrückrufe oder andere Korrekturmassnahmen in vollem Umfang unterstützen und mit ihnen zusammenarbeiten. Ist ein Produktrückruf oder eine andere Korrekturmassnahme infolge einer Handlung, Unterlassung oder eines Versäumnisses des Käufers erforderlich, so geht der Rückruf oder die andere Massnahme zu Lasten des Käufers, und der Käufer hat die Gesellschaft für alle tatsächlichen Kosten, Schäden, Verluste und Aufwendungen schadlos zu halten, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit einer solchen Massnahme entstanden sind oder entstehen.
- (5) alle geltenden rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf Produkthaftung, Sicherheit, Kennzeichnung, Etikettierung, Verpackung, Sicherheitsinformationen und -warnungen, Rückverfolgbarkeit, Überwachung, Meldung und Abhilfemassnahmen einhalten.
- (6) die Gesellschaft für alle Kosten, Schäden, Verluste und Aufwendungen schadlos zu halten, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit einem Versäumnis des Käufers entstehen, und sicherstellen, dass die von ihm verkauften Produkte, die einzelne oder alle Waren ganz oder teilweise enthalten oder die ganz oder teilweise aus einzelnen oder allen Waren bestehen, allen einschlägigen Gesetzen und Vorschriften sowie den geltenden Produktsicherheitsstandards entsprechen.

18. AUSFUHRBEDINGUNGEN

- (I) In diesen Bedingungen bedeutet "Incoterms" die internationalen Regeln für die Auslegung von Handelsklauseln der Internationalen Handelskammer in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung, wie sie in den jeweiligen Rechnungen angegeben sind. Sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben Begriffe oder Ausdrücke, die in den Incoterms definiert sind oder denen in den Incoterms eine bestimmte Bedeutung zukommt, im Vertrag die gleiche Bedeutung; im Falle eines Widerspruchs zwischen den Incoterms und dem Vertrag geht jedoch der Vertrag vor.
- (2) Werden die Waren für den Export aus der Schweiz geliefert, so gelten die Bestimmungen dieser Bedingung 18 (vorbehaltlich besonderer, zwischen der Gesellschaft und dem Käufer schriftlich vereinbarter Bedingungen) ungeachtet aller anderen Bestimmungen dieser Bedingungen.
- (3) Der Käufer ist für die Einhaltung aller Gesetze oder Vorschriften verantwortlich, die die Einfuhr der Waren in das Bestimmungsland und in jedes Land, durch das die Waren transportiert werden, regeln, sowie für die Zahlung aller Zölle auf oder in Bezug auf die Einfuhr oder den Transport der Waren.
- (4) Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung aller vom Käufer der Gesellschaft geschuldeten Beträge auf Sicht durch ein unwiderrufliches Akkreditiv, das vom Käufer zugunsten der Gesellschaft eröffnet und von einer für die Gesellschaft akzeptablen Schweizer Bank erster Klasse (Hauptbank) bestätigt wird. Alle Bankspesen im Exportgebiet gehen zu Lasten des Käufers.

19. ZUSICHERUNGEN

Keine Aussagen, Beschreibungen, Informationen, Gewährleistungen, Bedingungen oder Empfehlungen, die in Katalogen, Preislisten, Anzeigen oder Mitteilungen enthalten sind oder mündlich von Vertretern oder Mitarbeitern der Gesellschaft gemacht werden, dürfen so ausgelegt werden, dass sie diese Bedingungen erweitern, verändern oder ausser Kraft setzen.

20. FORCE MAJEURE

Die Gesellschaft verletzt den Vertrag nicht und ist auch nicht anderweitig haftbar für ein Versäumnis oder eine Verzögerung bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen, wenn eine solche Verzögerung oder ein solches Versäumnis aus Höherer Gewalt resultiert. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Lieferung zu verzögern oder zu stornieren oder die Menge der gelieferten Waren zu reduzieren, wenn und soweit es aufgrund Höherer Gewalt an der Herstellung, Beschaffung oder Lieferung der Waren gehindert oder darin behindert wird oder sich diese verzögert. Die Zeit für die Erfüllung der Pflichten der Gesellschaft wird entsprechend verlängert. Wenn die Höhere Gewalt die Erfüllung der Pflichten der Gesellschaft für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als sechs Wochen verhindert, behindert oder verzögert, kann der Käufer diesen Vertrag mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft kündigen.

21. BEENDIGUNG

Vorbehaltlich der Bestimmungen in den Bedingungen 15 und 20 kann der Vertrag vom Käufer nur mit schriftlicher Zustimmung beider Parteien und nach Zahlung eines Betrags an die Gesellschaft aufgehoben oder beendet werden, der erforderlich ist, um die Gesellschaft für alle Verluste zu entschädigen, die sich aus der genannten Stornierung, Aufhebung oder Kündigung ergeben. Der Käufer kann nur unter den gleichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten.

22. UNTERAUFTRAGSVERGABE

Die Gesellschaft kann den Vertrag mit dem Käufer abtreten oder ihn ganz oder teilweise an eine beliebige Person, Firma oder Gesellschaft untervergeben. Der Käufer darf seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft nicht abtreten, übertragen, verpfänden, belasten, untervergeben, delegieren, treuhänderisch verwalten oder in sonstiger Weise damit umgehen.

23. RECHTE DRITTER

Der Vertrag gibt Dritten, die nicht Vertragspartei sind, weder nach den geltenden Gesetzen oder Vorschriften über vertragliche Rechte Dritter noch auf andere Weise das Recht, irgendeine Bestimmung des Vertrags durchzusetzen.

24. ÄNDERUNGEN

Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (einschliesslich der handschriftlichen Unterzeichnung, per Faksimile oder elektronisch) und der Unterzeichnung durch die Parteien (oder ihre bevollmächtigten Vertreter).

25. GESAMTE VEREINBARUNG

Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar. Jede Partei erkennt an, dass sie sich bei Abschluss des Vertrages nicht auf Erklärungen, Darstellungen, Zusicherungen oder Garantien (ob verschuldet oder fahrlässig abgegeben) verlässt, die nicht im Vertrag enthalten sind. Jede Partei erklärt sich damit einverstanden, dass sie sich auf der Grundlage einer in dem Vertrag enthaltenen Erklärung nicht auf eine unverschuldet oder fahrlässig abgegebene unrichtige Erklärung berufen kann.

26. NACHRICHTEN

Alle Mitteilungen, die einer Partei von der anderen zugestellt werden sollen, müssen schriftlich erfolgen und per vorausbezahltem Einschreiben an die Anschrift des eingetragenen Firmensitzes der anderen Partei oder an eine andere, von dieser Partei von Zeit zu Zeit schriftlich mitgeteilte Anschrift gesandt werden. Eine solche Mitteilung gilt 72 Stunden nach der Absendung als beim Empfänger eingegangen, sofern ein entsprechender Nachweis der Absendung aufbewahrt und auf Verlangen vorgelegt wird. Während die Parteien operative Mitteilungen per E-Mail machen können, können förmliche Mitteilungen nicht per E-Mail zugestellt werden.

WARNUNG! URETHANSCHAUM IST BRENNBAR!

URETHANSCHAUM BRENNT, WENN ER EINER OFFENEN FLAMME ODER EINER ANDEREN AUSREICHENDEN WÄRMEQUELLE AUSGESETZT WIRD. SETZEN SIE URETHANSCHAUM KEINEN OFFENEN FLAMMEN ODER ANDEREN DIREKTEN ODER INDIREKTEN HOCHTEMPERATUR-ZÜNDQUELLEN WIE BRENNENDEN ARBEITEN, SCHWEISSEN, BRENNENDEN ZIGARETTEN, RAUMHEIZUNGEN ODER OFFENEM LICHT AUS.

EINMAL ENTZÜNDET, BRENNT URETHANSCHAUM SCHNELL, SETZT GROSSE HITZE FREI UND VERBRAUCHT SEHR VIEL SAUERSTOFF. IN EINEM GESCHLOSSENEN RAUM BESTEHT AUFGRUND DES ENTSTEHENDEN SAUERSTOFFMANGELS ERSTICKUNGSGEFAHR FÜR DIE ANWESENDEN. DIE GEFÄHRLICHEN GASE, DIE DURCH DEN BRENNENDEN SCHAUM FREIGESETZT WERDEN, KÖNNEN BEI EINATMUNG AUSREICHENDER MENGEN FÜR DEN MENSCHEN SCHÄDLICH ODER TÖDLICH SEIN.

EINMAL ENTZÜNDET, IST URETHANSCHAUM NUR SCHWER ZU LÖSCHEN. SCHAUMBRÄNDE, DIE SCHEINBAR GELÖSCHT SIND, KÖNNEN SCHWELEN UND WIEDER AUFFLAMMEN. LASSEN SIE IMMER VON DER FEUERWEHR FESTSTELLEN, OB EIN BRAND GELÖSCHT IST.

Weitere Informationen zu den Waren finden Sie auf den entsprechenden Etiketten, Anweisungen, Sicherheitsdatenblättern/Produktinformationsblättern und anderen Unterlagen von Carpenter, die auf Anfrage erhältlich sind. VERWENDEN, HANDHABEN, TRANSPORTIEREN ODER LAGERN SIE DIE WAREN NICHT, OHNE SICH VOLLSTÄNDIG MIT DIESEN MATERIALIEN VERTRAUT ZU MACHEN.

28. GELTENDES RECHT UND GERICHTSBARKEIT

Der Vertrag unterliegt ausschliesslich dem materiellen Recht der Schweiz unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, Ansprüche oder Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dem Vertrag (oder späteren Änderungen desselben) ergeben, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Streitigkeiten, Ansprüche oder Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf seine Existenz, Gültigkeit, Auslegung, Erfüllung, Verletzung oder Beendigung, ist die Stadt Zürich, Schweiz.

Rev. August 2024